

# Wichtige Entwicklungen der Gesetzgebung zum Schutz von LGBT-Rechten in der Europäischen Union 2008-2010

Artikel 21 des Kapitels „Gleichheit“ der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbietet die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung.

## Hintergrund

2007 ersuchte das Europäische Parlament die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Untersuchungen zur Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen und Transgender-Personen (LGBT) durchzuführen. 2008 veröffentlichte die FRA ihre erste vergleichende rechtliche Analyse über Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität in der Europäischen Union. Dieses Informationsblatt beschreibt die wichtigsten Entwicklungen der Gesetzgebung, wie sie in der aktualisierten rechtlichen Analyse der FRA im Jahr 2010 beschrieben sind.

Ein Bericht über die soziale Situation von LGBT-Personen in der Europäischen Union wurde 2009 veröffentlicht, und für 2011 und 2012 sind weitere Untersuchungen im sozialen Bereich vorgesehen.

## Wichtige Entwicklungen

Die wichtigsten Entwicklungen im Zeitraum 2008-2010 werden durch die beiden umseitigen Abbildungen illustriert: Abbildung 1 unterscheidet zwischen positiven und negativen Entwicklungen in wichtigen Bereichen, während Abbildung 2 über den rechtlichen Rahmen zum Schutz der Rechte von LGBT-Personen in den EU-Mitgliedstaaten Auskunft gibt. Viele EU-Mitgliedstaaten haben seit 2008 allerdings keine neuen Maßnahmen zum Schutz der LGBT-Rechte eingeleitet.

**Hinweis:** Dieser Überblick befasst sich nicht mit Verhältnissen, bei denen keine rechtlichen Entwicklungen oder Maßnahmen zu beobachten waren. Er ist deshalb nur als Beschreibung der Entwicklungen zu verstehen, denen im fraglichen Zeitraum tatsächlich beobachtete Änderungen zugrunde liegen.

### Trend 1: Größte Zahl positiver Initiativen bei der Gleichbehandlung im Hinblick auf Freizügigkeit und bei der Gesetzgebung zur Familienzusammenführung

Die Definition des „Familienmitglieds“ ist in den Vorschriften zur Umsetzung des EU-Rechts auf Freizügigkeit oder auf Familienzusammenführung in sieben EU-Mitgliedstaaten – Frankreich, Irland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Spanien und Ungarn – erweitert worden oder wird voraussichtlich

noch erweitert. Dessen ungeachtet hat sich in drei EU-Mitgliedstaaten – Bulgarien, Estland und Rumänien – eine negative Entwicklung ergeben, da im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen und Partnerschaften dort ausdrücklich als ungültig gelten. Damit wird eine Zusammenführung von gleichgeschlechtlichen Eheleuten und Partnern erschwert. Diese Entwicklungen beleuchten die widersprüchlichen Ansätze, die in Bezug auf die Freizügigkeit und Familienzusammenführung gleichgeschlechtlicher Paare weiterhin bestehen.

### Trend 2: Erhebliche Zahl positiver Initiativen im Asylrecht

Bei der Anerkennung lesbischer, schwuler und bisexueller Personen (LGB) als „bestimmte soziale Gruppe“ war eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Mit sechs zusätzlichen EU-Mitgliedstaaten – Finnland, Lettland, Malta, Polen, Portugal und Spanien – ist die Gesamtzahl der EU-Mitgliedstaaten, die LGB-Opfer gegen Verfolgung ausdrücklich schützen, auf 23 angestiegen.

Die aktualisierten rechtlichen Bestimmungen lassen in diesem Bereich aber auch eine negative Praktik erkennen, nämlich die „phallometrischen Untersuchungen“ in der Tschechischen Republik als Methode, mit der die Glaubwürdigkeit von männlichen Personen beurteilt werden soll, die behaupten, schwul zu sein.

### Trend 3: Gemischte positive und negative Entwicklungen bei der Versammlungsfreiheit

Während in Bulgarien, Polen und Rumänien Fortschritte zu verzeichnen waren, wird das Recht auf die Veranstaltung von Homosexuellenparaden in Lettland und Litauen weiterhin angefochten.

### Trend 4: Mäßige Erweiterung des Rechtsschutzes gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität

In diesem Bereich wurden mehrere positive Entwicklungen identifiziert, die sich wie folgt kennzeichnen lassen. Entwicklungen zur Ausweitung des Nichtdiskriminierungsrechts auf die sexuelle Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus gab es in der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich. Bei der Anerkennung der Geschlechtsidentität als eigenständiger Grund oder bei der Diskriminierung aufgrund des „Geschlechts“ waren in der Tschechischen Republik, in Schweden und im Vereinigten Königreich positive Veränderungen zu verzeichnen.

Schließlich wurde das Mandat der Gleichbehandlungsstellen in zwei Mitgliedstaaten – Dänemark und Estland – so erweitert, dass es Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung mit einschließt.

kam es in Griechenland, Litauen, Slowenien und im Vereinigten Königreich zu positiven Initiativen.

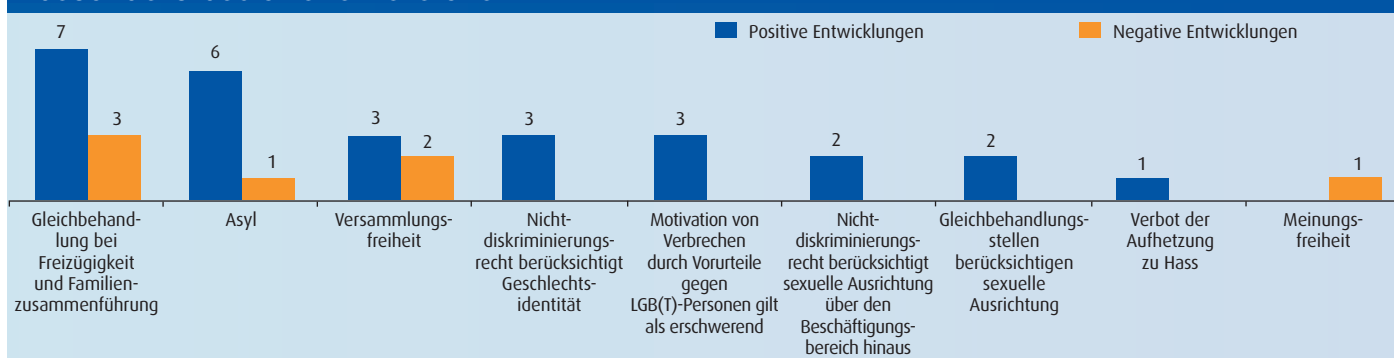
### Trend 5: Minimale Verbesserung des Schutzes gegen Misshandlung und Gewalt (Hassreden und Hassverbrechen))

Derzeit gibt es keinen EU-Rechtsakt, der Maßnahmen gegen durch Vorurteile gegen LGBT-Personen motivierte Äußerungen und Verbrechen vorsieht. Während die Fortschritte auf nationaler Ebene in diesem Bereich auffällig langsam und ungleichmäßig bleiben,

### Trend 6: Rückschlag bei der freien Meinungsäußerung

Mit seinem Verbreitungsverbot für Material, das den Anschein erwecken könnte, Homosexualität zu „fördern“, scheint Litauen isoliert zu sein. Demgegenüber haben sich mehrere EU-Mitgliedstaaten – Estland, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich – dafür entschieden, die öffentliche Akzeptanz von LGBT-Personen aktiv zu fördern.

**Abbildung 1: Durch Entwicklungen der Gesetzgebung im Zeitraum 2008-2010 besonders betroffene Bereiche**



Wie Abbildung 1 zeigt, ist die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Partner im Hinblick auf Freizügigkeit und Familienzusammenführung der Bereich, der durch positive und negative Änderungen der Gesetzgebung am stärksten beeinflusst wurde. Andere Bereiche, in denen positive Änderungen der Gesetzgebung eine besondere Rolle spielen, sind Asyl und Versammlungsfreiheit, wobei hier auch negative Praktiken zu verzeichnen waren, und die Klärung des Schutzes von Transgenderpersonen durch das Nichtdiskriminierungsrecht. Positive Trends waren ferner bei der Ausweitung des Nichtdiskriminierungsrechts über den Beschäftigungsbereich hinaus, beim Mandat der Gleichbehandlungsstellen und im Strafrecht zu beobachten. Zu einer negativen Entwicklung kam es bei der freien Meinungsäußerung.

**Abbildung 2: Rechte von LGBT-Personen in den Mitgliedstaaten: Die rechtliche Lage in verschiedenen Schlüsselbereichen, 2010**

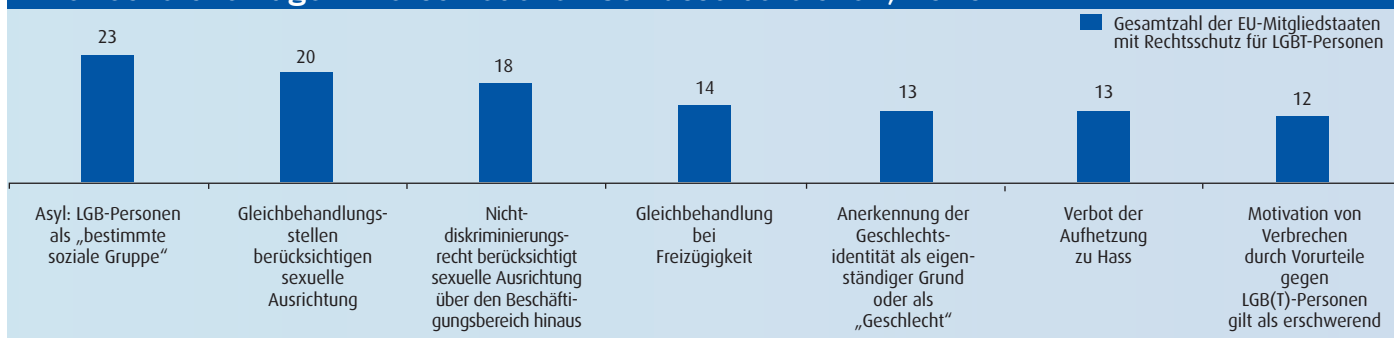


Abbildung 2 zeigt die durchwachsenen und ungleichen Verhältnisse bei den Rechtsvorschriften zum Schutz von LGBT-Personen, und zwar sowohl für die untersuchten Bereiche als auch EU-übergreifend. Außerdem zeigt sie in abnehmender Reihenfolge die Bereiche, in denen die EU-Mitgliedstaaten die Rechte von LGBT-Personen besonders schützen (mit Ausnahme des Beschäftigungsbereichs, da dort wegen der Richtlinie 2000/78/EG des Rates alle EU-Mitgliedstaaten Rechtsschutz bieten).

### Weitere Informationen:

Die vergleichende rechtliche Analyse der FRA *Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität – aktualisierte Fassung von 2010* ist unter folgender Adresse (auf Englisch) online verfügbar:

[fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications\\_en.htm](http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_en.htm)

Eine Übersicht der Tätigkeiten der FRA auf dem Gebiet der LGBT-Rechte ist auf der Website der FRA unter folgender Adresse verfügbar:

[fra.europa.eu/fraWebsite/lgbt-rights/lgbt-rights\\_en.htm](http://fra.europa.eu/fraWebsite/lgbt-rights/lgbt-rights_en.htm)